

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung: eine Planstelle des/der Vizepräsidenten/-in des Landesverwaltungsgerichts Kärnten;

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ in Teilbeschäftigung 50% mit befristeter Aufstockung des Beschäftigungsausmaßes auf 75%

Bildungsdirektion für Kärnten: eine Planstelle im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, LKH Villach

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach, der Marktgemeinde Lavamünd, der Gemeinde Reichenau, der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, der Gemeinde Krems in Kärnten

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberndorf, der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud, der Marktgemeinde Velden (vereinfachte Verfahren)

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Nachbestellung eines Mitglieds im Kärntner Kulturgremium

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verbot des Feuerentzündens - Aufhebung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Aufnahme Fremdmittel

GWG Villach – Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach: Arbeiten für den Neubau der Wohnanlage in 9020 Klagenfurt, Harbach, Friedensgasse 20, 22, 24

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Beim Landesverwaltungsgericht Kärnten gelangt die Planstelle des/der Vizepräsidenten/-in des Landesverwaltungsgerichts Kärnten zur Besetzung.

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: österreichische Staatsbürgerschaft; abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder Abschluss der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität; fünfjährige juristische Berufserfahrung; eine Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist oder eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Prüfung oder in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts fallenden Fachgebiet eine Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (§ 2 Abs. 5 lit. d K-LwvGG); Nichtvorliegen einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung iSd § 27 Abs. 1 StGB.

Um die mit der Funktion des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sind weiters folgende Qualifikationen erforderlich: umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Verfassungsrechtes, insbesondere Kenntnisse in den vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehenden Rechtsgebieten, sowie Kenntnisse des Unionsrechtes; Lehr- und Vortragstätigkeit an einer Universität, Fachhochschule oder sonstigen Bildungseinrichtung (erwünscht); wissenschaftliche Publikationen (erwünscht); Kenntnisse im Umgang mit den im juristischen Bereich notwendigen elektronischen Medien und Datenbanken; Kenntnisse über die Gerichtsorganisation; Kenntnisse und Erfahrungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten, im Rechnungsführungswesen und im Haushaltsrecht; Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Dokumentation und Auswertung von Gerichtsentscheidungen (Evidenzbüro); besondere Sorgfältigkeit bei der Zuweisung der anfallenden Rechtssachen; hohe Sensibilität und Erfahrungen im Umgang mit den Bediensteten (Führungskompetenz); Teamfähigkeit unter Wahrung der Unabhängigkeit der Verwaltungsrichter; Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeiten; hohe Belastbarkeit hinsichtlich der vielfältigen Aufgaben im Präsidium; Organisationsfähigkeiten und Erfahrungen hinsichtlich der erfolgreichen Abwicklung von Projekten (Projektmanagement); ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit; Einfühlungsvermögen im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern (Beschwerde- und Beschwerdemanagement); entsprechendes repräsentatives Auftreten in der Öffentlichkeit.

Überdies sind für die Tätigkeiten im Judizium noch folgende Qualifikationen erforderlich: Bereitschaft zur gründlichen Einarbeitung in unterschiedliche auch neue Rechtsgebiete; hohe Kenntnisse in der schriftlichen Ausdrucksweise, insbesondere beim Verfassen von verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen und Beschlüssen; Fähigkeit zur wissenschaftlichen Aufbereitung eines bestimmten Rechtsstoffes und deren Umsetzung in eine Entscheidung (Entscheidungskompetenz); Fähigkeit zur Behandlung einer hohen Anzahl von Akten und deren fristgerechten Entscheidungs erledigung (Belastbarkeit); besondere Befähigung und Erfahrung zur verantwortungsbewussten Leitung von mündlichen Verhandlungen (Verhandlungsgeschick).

Weiters wird auf die Unvereinbarkeitsregelung nach § 3 Abs. 2 des Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – K-LwvGG hingewiesen: LandesverwaltungsrichterInnen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments sein. Für Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages

und des Europäischen Parlaments dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- bzw. Funktionsperiode fort. Zum/Zur Vizepräsidenten/Vizepräsidentin darf nicht ernannt werden, wer eine der bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

Der Bewerbung sind zwingend ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen: Staatsbürgerschaftsnachweis; Nachweis über Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaften oder rechts- und staatswissenschaftlichen Studien; Nachweis über die bisherige juristische Berufserfahrung; Nachweis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist oder eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Prüfung oder in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts fallenden Fachgebiet eine Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (§ 2 Abs. 5 lit. d K-LwvGG); Auszug aus dem Strafregister.

Entlohnung: gemäß § 24 des Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 55/2013, in der geltenden Fassung.

Dienstverhältnis: unbefristete Ernennung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut der Ausschreibung) in der Bewerbung angeführt wird, sämtliche Nachweise über die Erfüllung der oben genannten Bedingungen und als verpflichtend angeführten Voraussetzungen erbracht werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft und volle Handlungsfähigkeit besitzen, männliche Bewerber den abgeleisteten Präsenz- bzw. Zivildienst nachweisen und wenn die Bewerbungen bis spätestens 17. Oktober 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerbungen können mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegen, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen) verfügbar ist, erfolgen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, in der geltenden Fassung, hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen für Planstellen einer bestimmten Verwendung (Einstufung) oder für eine bestimmte Funktion besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde in einer solchen Verwendung oder Funktion unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, werden in das Objektivierungsverfahren nicht einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Bewerbungsunterlagen einen Bestandteil der Beurteilung im Objektivierungsverfahren bildet.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Markus M e l c h e r

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ in Teilbeschäftigung 50 % mit befristeter Aufstockung des Beschäftigungsausmaßes auf 75 %

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder einer Fachhochschule – Studiengang Soziale Arbeit; EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Feldkirchen

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 7. Oktober 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Dieter S a f r o n

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bildungsdirektion für Kärnten

Eine Planstelle im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften; gute EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: abgeschlossenes Studium zum Master of Public Administration; abgeschlossene Gerichtspraxis; sehr gute Kenntnisse im Verwaltungsrecht; praktische Erfahrungen oder einschlägige Kenntnisse im Verwaltungsverfahren; Praxis in einer Rechtsanwaltskanzlei; praktische Erfahrungen in der Verhandlungsführung; Kenntnisse im Bereich der Schulverwaltung.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen weiters Verantwortung- und Pflichtbewusstsein, Kollegialität- und Hilfsbereitschaft, Selbstständigkeit, Eigeninitiative und Flexibilität aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Bescheide, Verfügungen, Erledigungen, Stellungnahmen, Beauskunftungen, Verordnungen, Erlasse, Personalplanung, Personalsteuerung, Disziplinarrecht, Beschwerdemanagement, Schulrechtsangelegenheiten.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 4. Oktober 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die ma-

thematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario Mikosch

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurologie

Für das LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin in Vollzeit oder Teilzeitbeschäftigung

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Stationsleitung für den Bereich der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde - Allgemeine Kinderstation

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. September 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang Schöffauer

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadt Villach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. September 2019, Zl. 03-Ro-124-1/20-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Villach vom 8. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 109/2 und 109/4, KG Perau, im Ausmaß von 3.362 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3b/2017 die Flächen der Grundstücke Nr. 109/1 und 109/3, KG Perau, im Ausmaß von 310 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3c/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 109/2 und 109/4, KG Perau, im Ausmaß von 116 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche,

Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

3d/2017 die Fläche des Grundstückes Nr. 111/12, KG Perau, im Ausmaß von 153 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. Fellner

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Lavamünd**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. September 2019, Zl. 03-Ro-63-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 2. Mai 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 942/2, KG Hart, im Ausmaß von 1.017 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 474/7, KG Hart, im Ausmaß von 1.311 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 474/7, KG Hart, im Ausmaß von 155 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

3/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 1028/6, KG Hart, im Ausmaß von 593 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

4a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 474/8, KG Hart, im Ausmaß von 547 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

4b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 474/8, KG Hart, im Ausmaß von 560 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1211/11, KG Magdalensberg, im Ausmaß von 482 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1211/11, KG Magdalensberg, im Ausmaß von 475 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

6/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 799/1, KG Lavamünd, im Ausmaß von 371 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

7/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 875/3, KG Hart, im Ausmaß von 2.050 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

8/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 292/11, KG Lavamünd, im Ausmaß von 675 m² von derzeit Bauland –

Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

9/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 665/2, KG Lavamünd, im Ausmaß von 253 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

10/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 762/3, KG Ettendorf, im Ausmaß von 808 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

11/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 762/3, KG Ettendorf, im Ausmaß von 125 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

12/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 653/2, KG Lamprechtsberg-Hartneidstein, im Ausmaß von 1.217 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

13/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 907/4, KG Ettendorf, im Ausmaß von 203 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

14/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1161, 1162, 1160 und 1159, KG Magdalensberg, im Ausmaß von 649 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

17/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1054 und 1050, KG Magdalensberg, im Ausmaß von 186 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes – Zuhube (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reichenau

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. September 2019, Zl. 03-Ro-93-1/7-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 9. Oktober 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 280/4, KG Winkl Reichenau, im Ausmaß von 3.225 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995),

5b/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 280/4, KG Winkl Reichenau, im Ausmaß von 483 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. September 2019, Zl. 03-Ro-7-1/10-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 28. Juni 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2019 eine Teilfläche von ca. 1.500 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1051/1, KG Kleinkirchheim, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Krems in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. September 2019, Zl. 03-Ro-61-1/7-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 26. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2018 eine Teilfläche von ca. 45 m² aus den als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer festgelegten Grundstücken Nr. 7/1 und 1778/15, KG Eisentratzen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberndorf (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf hat mit Beschluss vom 27. Juni 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

2/2019 eine Teilfläche von ca. 1.560 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1049/4, KG Gablern, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud hat mit Beschluss vom 4. Juli 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 580, KG Untergösel, im Ausmaß von 600 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 616/15, KG Hintergumitsch, im Ausmaß von 268 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 616/16, KG Hintergumitsch, im Ausmaß von 176 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Velden am Wörther See
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat mit Beschluss vom 17. Juli 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 372/12, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 2.509 m² von derzeit Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
in der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. September 2019, Zl. 03-Ro-122-1/10-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 27. März 2019, mit welchem die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „EKZ I Spar Treffen – 01/2018“ mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 1.000 m² sowie weiteren Bebauungsbedingungen laut Verordnung „EKZ I Spar Treffen – 01/2018“ vom 27. März 2019 (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) beschlossen wurde, gemäß § 31b Abs. 1 i.V. m. § 11 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Freigabe von Aufschließungsgebieten
in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat mit Beschluss vom 24. Juni 2019 die Festlegung als Aufschließungsgebiet auf den

Grundstücken Nr. 1539, KG Faak, im Ausmaß von 591 m² sowie 1540, KG Faak, im Ausmaß von 917 m²

Grundstück Nr. 410, KG St. Stefan, im Ausmaß von 1.215 m²

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Nachbestellung eines Mitglieds
im Kärntner Kulturghremium**

Gemäß § 8 Abs. 1 des K-KFördG 2001 werden Kultureinrichtungen und Kulturschaffende des Landes Kärnten eingeladen, für die Mitgliedschaft im Kulturghremium Fachbereich Bildende Kunst (ein ordentliches Mitglied; Ehrenamt) geeignete Vertreter vorzuschlagen bzw. sich selbst zu bewerben.

Bewerbungen und Vorschläge können bis zum 30. September 2019 an abt14.post@ktn.gv.at oder im Postweg an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 14 – Kunst und Kultur, Burggasse 8, 9020 Klagenfurt, gerichtet werden.

Rückfragen: Dr. Sonja Somma, Tel. +43 (0) 463-536-34005 oder E-Mail: sonja.somma@ktn.gv.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. I g o r P u c k e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Von der Bezirkshauptmannschaft Hermagor wird mit sofortiger Wirkung die Verordnung vom 26. Juni 2019, Zahl: HE13-ALLF-555/2019(002/2019), betreffend die Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr aufgehoben.

Hermagor, am 11. September 2019

Der Bezirkshauptmann:
Dr. P a n s i

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Kraßniggstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG plant per 14. Oktober 2019 € 20 Mio. an Fremdmitteln besichert durch Haftungen des Landes Kärnten aufzunehmen.

Zur Vergabe gelangt eine Tranche, die Laufzeit wird abhängig von den einlangenden Angeboten gewählt, wobei das Rückzahlungsdatum im Zuge der Zuschlagserteilung fixiert wird und hierfür entweder der 2. Jänner 2023, der 2. Jänner 2024, der 2. Jänner 2026 oder der 2. Jänner 2029 in Betracht kommen. Interessenten können die Detailunterlage unter finanzierung@kabeg.at bis 24. September 2019 anfordern.

Angebotsabgabe: bis 30. September 2019, 15.00 Uhr (Einlangen).

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. September 2019

GWG Villach Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH Villach Neue Heimat 13, 9500 Villach

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die GWG Villach - Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach beabsichtigt folgende Gebäude zu errichten:

Neubau der Wohnanlage in 9020 Klagenfurt, Harbach, Friedensgasse 20, 22, 24.

Parz.Nr. 136, 158/1, KG 72172 St. Peter bei Ebenthal Errichtung einer Wohnanlage mit 3 Wohnhäusern, 96 Wohneinheiten + Tiefgarage und Photovoltaikanlage.

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: Herbst/Winter 2019 - Frühjahr 2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs- und Sanitärinstallationen; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Photovoltaikanlage; Schwarzdecker; Bauschlosser; Kunststofffenster; Zimmermann; Maler; Bodenleger; Fliesenleger; Bautischler; Trockenbauarbeiten; Aufzugsanlage; Sonnenschutz; Gartengestaltung

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab Dienstag, den 24. September 2019 unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 16. Oktober 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2019

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.